

Wir sind für
Sie da. Immer.
Überall.

Unser Kundenservice:

E-Mail service@pronovabkk.de

Telefon 0621 53391-1000

Fax 0621 53391-7000

Weitere Serviceangebote finden Sie unter:
pronovabkk.de

Pronova BKK
67082 Ludwigshafen

pronovabkk.de



View: 01-01-2025, Bild: Anja Stock

Hinweise zur Frühpensionierung
von Beschäftigten.

Alles
auf einen
Blick.



Viele unterschiedliche Rechtsvorschriften führen dazu, dass sich die Mitgliedschaft bei der Pronova BKK bis zur Rentenbewilligung verändern kann. Und das wirkt sich dann auch auf den Versicherungsschutz in der Pflegeversicherung, der Beitragshöhe, den Zahlungsverpflichtungen und den Leistungsanspruch aus. Mit dieser Übersicht möchten wir Ihnen die wichtigsten Fragen beantworten. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gerne für eine telefonische oder persönliche Beratung zur Verfügung. Sofern die Angaben für freiwillig Versicherte von den Angaben für Pflichtversicherte abweichen, ist dies vermerkt.



1. Was ist mit meiner Mitgliedschaft nach Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses?

Sie sind pflichtversichert: Sie bleiben weiterhin Mitglied der Pronova BKK. Ihre Versicherung setzt sich automatisch als freiwillige Versicherung fort.

Sie sind freiwillig versichert: Die freiwillige Mitgliedschaft und damit auch Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen.

2. Sperrfrist vor Arbeitslosengeldbezug

Wegen der selbst herbeigeführten Arbeitslosigkeit zahlt die Agentur für Arbeit grundsätzlich während einer Sperrfrist von maximal zwölf Wochen kein Arbeitslosengeld. Während der Sperrzeit besteht eine Pflichtmitgliedschaft bei der Pronova BKK.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden während dieser Zeit unmittelbar von der Agentur für Arbeit an die Pronova BKK gezahlt.

3. Versicherungsschutz während der Ruhezeit vor Arbeitslosengeldbezug

Unabhängig von einer Sperrfrist kann sich eine sog. Ruhezeit ergeben. Die Dauer ermittelt die Agentur für Arbeit individuell. Sie tritt unmittelbar nach dem Ende der Beschäftigung ein. Während der Ruhezeit besteht keine Versicherungspflicht und somit auch kein gesetzlicher Versicherungsschutz.

Sie sind pflichtversichert:

Wir versichern Sie automatisch weiter, in Form einer sog. freiwilligen Versicherung.

Sie sind freiwillig versichert:

Ihre freiwillige Versicherung bei uns bleibt bestehen.

4. Arbeitslosengeldbezug – Pflichtmitgliedschaft bei der Pronova BKK

Beziehen Sie Arbeitslosengeld, sind Sie bei uns pflichtversichert. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden während dieser Zeit unmittelbar von der Agentur für Arbeit an uns gezahlt. In den meisten Fällen werden bereits während des Bezuges von Arbeitslosengeld Versorgungsbezüge gezahlt (z. B. Betriebsrente).

Diese sind neben des Arbeitslosengeldes bis zur Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2025, 5.512,50 €) beitragspflichtig.

5. Ende des Arbeitslosengeldbezuges

Nach dem Ende Ihres Arbeitslosengeldbezuges versichern wir Sie automatisch weiter, in Form einer sog. freiwilligen Versicherung.

6. Keine Beantragung von Arbeitslosengeld

Sie sind pflichtversichert?

Ihre Versicherung setzt sich nach dem Ende Ihrer Beschäftigung nahtlos als freiwillige Mitgliedschaft fort.

Sie sind derzeit freiwillig versichert?

Wenn Sie keinen Antrag auf Leistungen vom Arbeitsamt stellen, bleibt Ihre freiwillige Versicherung bestehen.

7. Beitragshöhe während der freiwilligen Mitgliedschaft

Ihre Beiträge berechnen sich aus allen Einnahmen, die Sie haben (z. B. Versorgungsbezug, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalerträge). Bekommen Sie eine einmalige Abfindung, so ist diese in der Zeit zwischen Ende Ihrer Beschäftigung und der Arbeitslosengeldzahlung beitragspflichtig. In welcher Höhe diese angerechnet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der Betrag liegt zwischen 25 % und 60 % der Abfindungssumme.

Der Zeitraum, für den die Abfindung berücksichtigt wird, beträgt längstens 12 Monate und orientiert sich in der Regel an dem vom Arbeitsamt festgelegten Ruhezeitraum.

Sofern Sie sich nicht beim Arbeitsamt melden, erfolgt die Festlegung der Anrechnungszeit nach anderen Gesichtspunkte. **Hier beraten wir Sie gerne.**

Der Beitragsbemessung werden insgesamt mind. 1.248,33 € monatlich und max. monatlich 5.512,50 € zu Grunde gelegt. Der Beitragsberechnung wird derzeit ein Beitragssatz von 17,2 % für sonstige Einnahmen (z. B. Miet- oder Zinseinnahmen) zu Grunde gelegt. Für Renten und Versorgungsbezüge gilt ein Beitragssatz von 17,8 %.

Somit beträgt der Beitrag zur Krankenversicherung mind. 214,72 € und höchstens 981,23 €. Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung ist zum einen davon abhängig, ob Sie Kinder haben.

Des Weiteren ist das Alter der Kinder entscheidend. Haben Sie keine Kinder, beträgt ihr Beitragssatz zur Pflegeversicherung 4,2 %. Haben Sie mind. 1 Kind, beträgt er 3,6 %. Für alle, die mind. 2 Kinder haben, die noch nicht 25 Jahre alt sind, wird es günstiger.

Anzahl der Kinder unter 25 Jahre	Beitragssatz in %
2	3,35
3	3,10
4	2,85
5 und mehr	2,60

Die freiwillige Mitgliedschaft beinhaltet keinen Anspruch auf Krankengeld.

8. Rentenantrag

Wir informieren Sie individuell, wie sich während dieser Zeit Ihr Versicherungsschutz gestaltet:

a) Falls während der 2. Hälfte des Erwerbslebens (Frist: vom 1. Tag der Beschäftigungsaufnahme bis zum Tag der Rentenanstellung) mind. zu 90 % eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand, wird die freiwillig Mitgliedschaft durch eine Pflichtmitgliedschaft als Rentenansteller*in abgelöst. Für die Beitragsberechnung gelten ebenfalls die Ausführungen zu Punkt 7.

b) Wird die genannte Voraussetzung nicht erfüllt, bleibt die freiwillige Mitgliedschaft weiterhin bestehen, bzw. versichern wir Sie automatisch weiter, in Form einer sog. freiwilligen Versicherung. Die Beitragsberechnung gestaltet sich in diesem Fall analog Punkt 7. Bei der Berücksichtigung der Abfindung ist zu beachten, dass diese ggf. wegen Ablauf des Zurechnungszeitraums nicht mehr zum Tragen kommt.

9. Rentenbewilligung

a) Besteht während der Zeit vom Rentenantrag bis zur Rentenbewilligung eine Mitgliedschaft als Rentenansteller*in (siehe Punkt 9a), wird diese Mitgliedschaft ab Rentenbewilligung in die Krankenversicherung der Rentner*innen (KVdR) umgewandelt. Ab diesem Zeitpunkt zahlt der Rentenversicherungsträger die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung direkt an die Pronova BKK. Aus den Versorgungsbezügen sind auch weiterhin

Beiträge zu zahlen. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt hierfür 17,8 %. Der für Sie maßgebliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung ist unter Punkt 7 beschrieben.

b) Bleiben Sie weiter freiwillig versichert berechnen wir Ihre Beiträge aus der gesetzlichen Rente, den Versorgungsbezügen sowie allen sonstigen Einnahmen. Das Maximaleinkommen beträgt 5.512,50 € im Monat. Ihren Beitrag berechnen wir also höchstens aus diesem Betrag. Die Beiträge zahlen Sie selbst an uns. Auf Antrag gewährt der Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung. Der Zuschuss wird mit der Rente an Sie ausgezahlt.

10. Leistungsansprüche

Die bleiben, wie Sie sind. Eine Ausnahme bildet lediglich der Anspruch auf Krankengeld, der nur während der Bezugszeit von Arbeitslosengeld entstehen kann.

11. Krankenversicherungskarten

Ihre bisherige elektronische Gesundheitskarte (Status 1) behält ihre Gültigkeit. Sollten Sie als Rentenansteller*in oder Rentner*in versichert werden, so erhalten Sie ab Beginn dieser Mitgliedschaft automatisch eine neue Versicherungskarte (Status 5).